

- f) Das Eisbrechwesen auf der Untereibe von Hamburg bis Cuxhaven. Es stehen dazu die drei grossen staatlichen Eisbrechdampfer Nr. I, II, und „Elbe“ zur Verfügung. Diese Eisbrechdampfer, ausgerüstet mit Maschinen von 500 bis 1200 indizierten Pferdestärken, bieten Gewähr, das Hauptfahrwasser der Untereibe auch in Wintern mit strengster und anhaltender Kälte für den Schiffsverkehr offen zu halten.
- g) Das Tonnen- und Leuchtwesen, soweit es die Betonung und Befahrung des Hauptfahrwassers der Untereibe von Hamburg bis in See betrifft. Diese Betonung und Befahrung geschieht nach den Grundsätzen des einheitlichen Systems zur Besichtigung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern vom 31. Juli 1887 und den Grundsätzen für die Leuchtfeuer und Nebelsignale der deutschen Küste vom 1. März 1904. Die Besichtigung der Tonnen in Bezug auf richtige Lage, Farbe und Toppzeichen liegt den Tonnenlegern ob, die Besichtigung der Leuchtfeuer wird von den Leuchtwärtern besorgt. Sie werden von den Inspektoren des Leucht- und Tonnenwesens, den Kapitänen der „Hamburg“ und „Elbe“, welche Schiffe zu dem Zweck auch im Sommer in Betrieb gehalten werden, sowie von dem Kapitän des Staatsdampfers „Neuwerk II“ kontrolliert.

h) Der Quarantänedienst hinsichtlich des dazu erforderlichen nautischen Personals.

i) Das Lotwesen. Für das Lotwesen erhebt die Verwaltung das Lotgeld. Im Flusstonnenwesen ist der Direktor des Marinewesens der Vorgesetzte der von Hamburg angestellten Bösch- und Patentlotsen. Die Böschlotsen lotsen die Schiffe elbauwärts, ausnahmsweise auch elbawwärts. Die Patentlotsen lotsen die Schiffe elbawwärts, ausnahmsweise auch elbauwärts. Im Zusammenhang hiermit trifft die Verordnung vom 20. April und 27. Juni 1904 für die Schifffahrt auf der Untereibe besondere Bestimmungen. Im Seeotwesen ist der Direktor der Marine Cuxhaven der Vorgesetzte der von Hamburg angestellten 180 Cuxhavener Staatslotsen. Dieselben lotsen die von See einkommenden Schiffe bis zur Besichtigung am Kaiser Wilhelm-Kanal und die aus dem Kanal kommenden Schiffe in See.

9) Die Strandämter. Strandämter (Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, § 1) bestehen in Hamburg und in Rizebüttel. Die Strandämter prüfen und entscheiden über bei ihnen angemeldete Ansprüche auf Berge- oder Hilfslohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten nach Anhörung der Beteiligten, soweit dieselben anwesend sind.

Gegen den Bescheid des Strandamts findet nur der Rechtsweg statt. Zu diesem Zwecke muss binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Klage bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte erhoben werden. Die Strandämter hören ferner den Berger von Seeaufwurf, strand- und eestritigen sowie versunkenen Gegenständen über die Zeit, den Ort und die Umstände der Bergung, sowie über den beanspruchten Lohn und sorgen für die Aufbewahrung der Gegenstände. Wird der Empfangsberechtigte als bald ermittelt, so werden ihm die Gegenstände nach Bezahlung der Kosten ausgehändigt, andernfalls werden sie angeboten und mangels Empfangsberechtigter dem Landesfiskus, seestritigen und versunkenen Gegenstände dagegen dem Berger überwiesen.

10) Das Fischerloswesen. Vorsteher ist der Fischereidirektor, dem unterstehen:

- I) Der St. Pauli Fischmarkt in Hamburg, der unter Leitung eines Fischmeisters steht.
- II) Der Fischmarkt in Cuxhaven. Für die Verwaltung des Cuxhavener Fischmarktes ist die Fischereinspektion in Cuxhaven eingesetzt, an deren Spitze der Fischereioberinspektor steht. Ausser der staatlichen Oberaufsicht und einheitlichen Leitung der Fischmärkte in Hamburg und Cuxhaven sind der Fischereidirektion die folgenden Obliegenheiten übertragen:
  - 1) Die Durchführung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zum Schutze des Fischbestandes und der Fischerei.
  - 2) Die Begutachtung der Gesuche von hamburgischen Fischern um Gewährung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln, sowie die Beaufsichtigung der Verwendung und Rückzahlung.
  - 3) Die Förderung der seemannischen, navigatorischen und fachlichen Ausbildung der Hochseefischer und Küstenfischer.
  - 4) Die Sorge für die Beschaffung eines geeigneten Mannschaftersatzes.
  - 5) Die Wahrung der Interessen der See- und Küstenfischer gegenüber Gewerbeschädigungen.
  - 6) Die Ausführung von Fischereiversuchen zwecks Einführung neuer Fanggeräte, Erforschung neuer Fanggründe, Studien nach ausbleibenden Fischzügen.
  - 7) Die Förderung des Einbaues von Motoren in See- und Küstenfischerfahrzeuge.
  - 8) Die Führung der Liste der Küsten- und Elbfischerfahrzeuge.
  - 9) Die Erteilung von Fischerereinscheinen für das hamburgische Gebiet der Nordsee und des Hauptstroms der Elbe bis Zollenspieker aufwärts, einschliesslich der Norder- und Süderelbe, der alten Doveelbe und derjenigen Wasserflächen der Häfen, welche mit dem Elbstrom in Verbindung stehen und der Elbe und Flut unbehindert zugänglich sind (Gebiet der hamburgischen Küstenfischer), sowie der Ausweise für Fischer zum Befahren des Hafengebietes.
  - 10) Die Ausstellung von Erlaubniskarten zum Fischen mittelst Angeln in der Binnen- und Aussenelbe und in den angrenzenden Gewässern, sowie in den Stadtgräben zwischen Millerthor-Holstenhor und Holstenhor-Jungstusstr.
  - 11) Die Überwachung der Ausrüstung der Fischerfahrzeuge mit Arzneimitteln. Der Fischereidirektor liegt ferner die Führung der staatlichen Oberaufsicht und die einheitliche Leitung der Fluss- und Binnenfischer ob. Der Fischereidirektor hat die Aufsicht als beauftragter Beamter im Sinne des § 2 des Revierdienstgesetzes, betr. die Ausübung der Fischerei im hamburgischen Staate, vom 15. Juni 1887 zu führen und mit den zuständigen Polizeibehörden in unmittelbarem Verkehr zu treten, um diesen die erforderlichen Gutachten zu erstatten und von ihnen die etwa erforderliche zwangsweise Durchführung der für die Fischerei in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen zu erwirken.

Ausserdem ist die Fischereidirektion gutachtende Stelle in allen sonstigen Fischereifragen und in den Angelegenheiten des Fischhandels und der Fischindustrie.

11) Die Mitwirkung bei der Veranlagung der Kleinfischereibetriebe zur Unfallversicherung.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

**Handelstatistisches und Freihafenamt,**  
Stadthausbrücke 22.

Das Handelstatistische und Freihafenamt umfasst das Handelsstatistische Amt, das Anmeldeamt, früher Deklarationsbureau, und das Anmeldeamt. Zum Geschäftskreis des Handelsstatistischen Amtes und des Anmeldeamtes gehören die Erhebung der Anmeldegebühr und des Tonnengeldes, die Bearbeitung der Statistik des Waren- und Schiffsverkehrs Hamburgs, sowie die Ausstellung von Bescheinigungen für den internationalen Handelsverkehr.

Dem Freihafenamt obliegt die Durchführung der Zollversicherungsordnung im Freihafen, die Mitwirkung bei der Durchführung der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und die Ausübung von Kontrollen im Freihafen in Zoll- und Verbrauchssteuerangelegenheiten.

**Die Handelskammer,**  
Adolphsplatz in der Börse,

hat ihre Arbeitsräume im I. Stock des Börsengebäudes. Sie ist am 1. Januar 1887 in unmittelbarer Nachfolge an die Stelle der 1865 eingesetzten Commerz-Deputation getreten und somit die älteste der wirtschaftlichen Vertretungskörperschaften Deutschlands. Sie besteht nach dem Gesetz vom 17. März 1919 aus 50 Mitgliedern, die von der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ gewählt werden. Diese Versammlung besteht aus Kaufleuten, die in das von der Handelskammer geführte Register „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen sind. Die Handelskammer wählt alljährlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende kann 4 Jahre hintereinander wiedergewählt werden, worauf eine Neuwahl erfolgen muss. Von den Mitgliedern scheiden alljährlich 5 Mitglieder nach dem Amtsalter aus, die wiedergewählt werden können. Die Wahlen zur Handelskammer erfolgen aus Wahlausätzen, die durch den Wahlausschuss „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ aufgestellt werden. Die Handelskammer ist berechtigt, von jeder in ein hamburgisches Handelsregister eingetragenen Firma, die Handelsgeschäfte im grossen betreibt, jährlich einen Beitrag, gemäß Gesetz über Änderung des Gesetzes, betr. die Handelskammer usw. v. 16. 7. 1920, zu erheben. Die Aufgaben der Handelskammer sind im Gesetz vom 17. März 1919 im allgemeinen angegeben. Sie ist danach berufen zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Handels und der Schifffahrt Hamburgs, hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namentlich hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Erstattung von Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Zur Bearbeitung der industriellen Angelegenheiten besteht bei der Handelskammer eine Industrie-Kommission. Der Senat hat bei der Vorbereitung der an die Bürgerschaft zu stellenden Anträge in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten soweit tunlich eine Begutachtung durch die Handelskammer zu veranlassen. Die Handelskammer richtet ihre Anträge etc. im regelässigen Geschäftsgange an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe; sie kann aber auch in dringenden Fällen sich direkt an den Senat wenden. Sie entsendet Mitglieder in die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, in die Behörde für das Gewerbe- und Fortbildungswesen und in die Behörde für das Auswandererwesen. Die Handelsrichter werden vom Senat auf Vorschlag der Handelskammer ernannt, soweit das Vorschlagsrecht nicht der Detailistenkammer zusteht. Sie ernannt Sachverständige in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten soweit tunlich eine Begutachtung durch die Handelskammer zu veranlassen. Als solche ständige beeidigte Handelsachverständige fungieren zur Zeit: Handelschemiker, Bücherrevisoren, Getreidewäger, Probierer für Zucker, Probenehmer für Metalle, Erze u. Hüttenprodukte, Messer für Bauhölzer und für Nutzholzer, Sojler, Weinverlasser, Teetarierer, Nautische Sachverständige und Schiffstaxatoren. Die Handelskammer hat die Aufsicht über die Börse und übt innerhalb derselben die Polizeigewalt nach Massgabe der Börsenordnung aus.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschn. I.

**Die Gewerbekammer,**

Holstenwall 12, Fernspr. Merkur 980-987,

auf Grund des Gewerbekammergesetzes vom 4. Oktober 1907 reorganisiert. Besteht aus 24 Mitgliedern, von denen 12 Vertreter der Industrie (Industrie-Abteilung) und 12 Vertreter des Handwerks (Handwerks-Abteilung) sein müssen. Vorsitzender: J. P. L. Osbahr, Uhländstr. 46; stellvertretender Vorsitzender: E. H. Knost, Bismarckstr. 62. Die Mitglieder werden von 18 im Gesetz bezeichneter Gruppen auf 6 Jahre gewählt. Die Industriellen wählen in 6, die Handwerker in 12 Gruppen. Alljährlich scheiden 4 Mitglieder (je 2 Industrielle und Handwerker) aus. Die Kammer repräsentiert den hamburgischen Gewerbebestand (Industrie und Handwerk), dessen Interessen sie zu wahren berufen ist. Sie hält je nach Bedarf Sitzungen ab und richtet ihre auf die Förderung der Interessen des Gewerbebestandes gerichteten Anträge an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe. Der Gewerbekammer sind auf Grund der Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom 26. Juli 1887 die Rechte und Pflichten der Handwerkskammer übertragen. Für die Abgabe von Gutachten über Beschaffenheit und Preis gewerblicher Leistungen sowie über gewerbliche Gebräuche und Wohnheiten werden von der Kammer Sachverständige ernannt, die in vorkommenden Fällen auf Ersuchen der Gerichte oder auf Antrag von Privatpersonen in Funktion treten. Z. Zt. beträgt die Zahl der Sachverständigen 175.

Das Verzeichnis der Mitglieder der Gewerbekammer und der von ihr ernannten beeidigten Sachverständigen in Gewerbeachen steht im Abschnitt I (Behörden). Siehe im Inhaltsverzeichnis unter Gewerbekammer.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

**Die Detailistenkammer,**

Neuerwall 69, I. u. III. Stock,

beruht auf dem Gesetz vom 10. Dezember 1920. Sie ist berufen zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Einzelhandels und der übrigen für angeschlossenen Berufsstände im hamburgischen Staate. Sie hat deren gemeinsame Angelegenheiten zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namentlich hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Die Kammer hat über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Sie ist befugt, neben der Handelskammer Vorschläge für die Ernennung von Handelsrichtern zu machen. Die Kammer hat je nach Bedürfnis aus den Gewerbetreibenden der verschiedenen gewerblichen Sachverständige auf bestimmte Zeit zu ernennen. Diese Sachverständigen werden von dem Prises der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vereidigt. In Streitfällen kann die Kammer auf Antrag der Parteien unter Berücksichtigung des 10. Buches der Zivilprozessordnung ein schiedsgericht oder einzelne Schiedsrichter ernennen.

Die Kammer besteht aus 20 Mitgliedern, 22 werden von den Wahlberechtigten des Wahlkreises I (Stadt Hamburg und die Landherrnschaften der Gestlande und der Marschlande), je ein Mitglied von den Wahlberechtigten des Wahlkreises II (Landherrnschaft Bergeedorf) und von den Wahlberechtigten des Wahlkreises III (Landherrnschaft Rizebüttel) gewählt. Die Wahl der Mitglieder im Wahlkreis I erfolgt nach Gruppen, welche im Anhang zum Detailistenkammergesetz festgelegt sind. Im Wahlbezirk II und III wählen alle Wahlberechtigten zusammen je ein Kammermitglied. 6 Mitglieder werden von der Kammer gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 6 Jahre. In jedem Jahre scheiden 6 Mitglieder nach dem Amtsalter aus und zwar 4 von den Wahlberechtigten gewählte Mitglieder und 1 von der Kammer gewähltes Mitglied. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Wahlberechtigt sind die im hamburgischen Staatsgebiet mit einer gewerblichen Niederlassung ansässigen, als Kaufleute im Sinne des Handelsbuches anzusehenden Personen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nichtgewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist und nicht überwiegend Handwerksbetrieb ist.

Wahlberechtigt sind ferner die Mitglieder der Vorstände von Aktiengesellschaften und von Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder von Genossenschaften, sofern die Gesellschaften oder Genossenschaften im hamburgischen Staatsgebiet eine Niederlassung besitzen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nichtgewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band.